

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der B.E.STAT Elektronik Elektrostatik GmbH – nachfolgend Lieferant – und dem Besteller gelten ausschließlich die hier aufgeführten Geschäftsbedingungen. Dies erfasst alle Angebote, Lieferungen und Leistungen – nachstehend Auftrag. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn der Lieferant ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt.
- 1.2. Nebenabreden und Zusicherungen sowie Änderungen und Ergänzungen eines jeden Auftrags bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für nachfolgende Aufträge und für Ersatzteillieferungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

II. Angebot, Auftragsbestätigung

- 2.1. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit dies nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
- 2.3. An Kostenvorschlägen, Angeboten, Zeichnungen und Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.4. Aufträge des Bestellers bedürfen der Schriftform. Zur Rechtsverbindlichkeit bedarf der Auftrag der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.
- 2.5. Ausnahmen von der Schriftform bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise sind abhängig von der aktuellen Preisliste. Sie gelten ab Werk und ausschließlich Transport- und Verpackungskosten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit keine anderen ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Lieferant getroffen wurden.
- 3.2. Bei einem Auftragswert unterhalb von 150 EURO (exkl. Mehrwertsteuer) behält sich der Lieferant das Recht vor einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 25 EURO zu verlangen.
- 3.3. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu leisten. Skontozahlungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.
- 3.4. Der Besteller gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Hält er die Zahlungsfrist nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Der Ersatz weiterer Schadensforderungen bleibt vorbehalten.
- 3.5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Der Besteller ist nicht berechtigt selbstständig Gutschriften vorzunehmen und diese zu verrechnen. Hierfür bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- 3.6. Wegen behaupteter Mängel kann der Besteller Zahlungen nur dann zurückhalten, wenn die Mängelrüge vom Lieferanten als berechtigt anerkannt sind.

IV. Lieferung, Lieferfristen, Verzug

- 4.1. Der Lieferant ist berechtigt Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des Bestellers zu ändern, soweit dies nicht zu einer Änderung der Eigenschaft oder Funk-

tionalität des Produktes. Anderweitige Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

- 4.2. Für die Lieferfristen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen oder bei deren Fehlen die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Frist im entsprechenden Umfang.
- 4.3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung des Bestellers und gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder abgeholt wurde. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, genügt die Anzeige der Versandbereitschaft.
- 4.4. Die Lieferfrist kann durch den Lieferanten unterschritten oder im angemessenen Rahmen überschritten werden. Bei Überschreitung der Lieferzeit ist der Besteller verpflichtet dem Lieferanten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Lieferant verpflichtet sich dem Besteller einen etwaigen Verzug der Lieferfrist, der über den Rahmen der Angemessenheit hinausgeht, mitzuteilen.
- 4.5. Die Lieferzeit verlängert sich in angemessenem Rahmen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Sublieferanten eintreten. Der Lieferant verpflichtet sich den Besteller über den Eintritt derartiger Hindernisse zu informieren.
- 4.6. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über 5 von Hundert des Lieferwertes hinausgehen, sind in allen Fällen der verzögerten Lieferung ausgeschlossen.
- 4.7. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Die Nachfrist muss jedoch angemessen sein und mindestens 4 Wochen betragen.

V. Gefährübergang

- 5.1. Nutzen und Gefahr gehen, wenn nichts anderes vereinbart, spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk an den Besteller über. Bei Abholung durch den Besteller im Zeitpunkt der Abholung. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage ist der Zeitpunkt der Übernahme oder, soweit vereinbart, die Inbetriebnahme maßgebend.
- 5.2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr im für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.
- 5.3. Die Wahl des Versandweges obliegt dem Lieferanten, wenn nichts anderweitig vereinbart ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus den Geschäftsbeziehungen, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, erfüllt sind. Eine vorherige Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller untersagt.
- 6.2. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme der gelieferten Ware nach angemessener Fristsetzung berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch den Lieferanten,

ESD Control Systems

- liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Lieferant dies ausdrücklich in Schriftform erklärt.
- 6.3. Der Besteller ist berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Lieferanten bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Besteller bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach Abtretung berechtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Diese Einziehungsberechtigung erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät. Der Lieferant kann, nach angemessener Fristsetzung, verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, sowie die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 6.4. Bei der Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware, auch zusammen mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Ware gilt im Übrigen die Vorschriften über die Vorbehaltsware.
- 6.5. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen soweit freizugeben, wie ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen wurden, um mehr als 20 % übersteigt. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungswert des Lieferanten. Liegt der Wert der Vorbehaltsware darunter, so ist der Zeitwert maßgebend.
- 7.8. Bei Mängelrügen darf der Besteller Zahlungen nur mit schriftlichen Einverständnis des Lieferanten zurückhalten und nur in dem Umfang, der in einem angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann der Lieferant die hierfür entstandene Aufwendung vom Besteller ersetzt verlangen.
- 7.9. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Lieferanten, die mangelhafte Sache an den Lieferanten unfrei zurückzuschicken.
- 7.10. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten gemäß § 478 HGB bestehen nur insoweit, als zwischen dem Besteller und seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen wurden.. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt Ziffer 7.9.
- 7.11. Die Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, wenn der Besteller den Mangel bei Vertragsschluss kannte. Ist dem Besteller der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so kann er seine Rechte nur geltend machen, wenn der Lieferant eine Beschaffenheitsgarantie für die Sache übernommen hat oder arglistig handelte.
- 7.12. Für die Rechte des Bestellers hinsichtlich des Rücktritts und der Minderung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Besteller verpflichtet sich jedoch die Wahrnehmung dieser dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen.

VII. Gewährleistung

- 7.1. Wegen unerheblicher Mängel darf der Besteller die Annahme der Lieferung nicht verweigern. Der Mangelbegriff richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen, § 434 BGB.
- 7.2. Der Besteller ist verpflichtet die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- 7.3. Alle diejenigen Teile sind nach billigem Ermessen und unter Wahl des Lieferanten nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- 7.4. Der Besteller ist verpflichtet dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Verweigert er dies, wird der Lieferant von der Haftung befreit.
- 7.5. Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten vom Tag des Gefahrenübergangs an gerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegenüber dem Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.
- 7.6. Die Haftung des Lieferanten bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung und auf Schäden, die nach Gefahrenübergang durch die ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, die fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, die fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Bestellers, chemische, elektrische oder andere äußere Einflüsse entstehen, sofern sie nicht auf grobe fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Sachmängelansprüche bestehen auch nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.7. Die Haftung des Lieferanten für Folgen, die auf unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Nachbesserungen des Bestellers oder Dritter beruhen, ist ausgeschlossen. Folgen auf Grund nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wartungen entsprechend der Betriebsanleitung sind ebenfalls ausgeschlossen.

VIII. Haftung und Schadensersatz

- 8.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.
Die Haftung des Lieferanten bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.
- 8.2. Dieser Ausschluss gilt nicht soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.3. Die Verjährung der, dem Besteller nach diesen Bedingungen zustehenden, Ersatzansprüche richtet sich nach der für die Sachmängelhaftung Ziffer 7.5. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

IX. Altware

Die Entsorgung von Altteilen und sonstige nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Besteller. Soweit gesetzliche Vorschriften vorhanden sind oder erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Besteller zusammen mit dem Lieferanten eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

ESD Control Systems

B.E.STAT Elektronik Elektrostatik GmbH – Zum Alten Dessauer 13 – D-01723 Kesselsdorf

☎ 035204 2039-0 – Fax: 035204 2039-9

eMail: sales@bestat-esd.com – web: www.bestat-esd.com

X. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Dieser ist jedoch berechtigt, die Klage auch am Sitz des Bestellers zu erheben.

XI. Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

XII. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Der Inhalt der unwirksamen Bestimmung richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften.

ESD Control Systems

B.E.STAT Elektronik Elektrostatik GmbH – Zum Alten Dessauer 13 – D-01723 Kesselsdorf

☎ 035204 2039-0 – Fax: 035204 2039-9

eMail: sales@bestat-esd.com – web: www.bestat-esd.com